

SCHWERPUNKTKLAUSUR VERTRAGSARZTRECHT

Es sind alle beiden Aufgaben zu bearbeiten.

Aufgabe 1

Der Kläger K ist niedergelassener Internist mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie im Planungsbereich P. Der Zulassungsausschuss ermächtigte den Internisten und Gastroenterologen C, der Chefarzt der chirurgischen Abteilung des im P gelegenen Universitätsklinikums ist, zur Erbringung der Leistungen nach Kap. 13.3.3 EBM „Gastroenterologische Gebührenordnungspositionen“, die im Wesentlichen nur von Gastroenterologen abgerechnet werden können. Die Kassenärztliche Vereinigung legte Widerspruch ein, den der Berufungsausschuss zurückwies mit der Begründung, C sei ein sehr erfahrener Gastroenterologe, der auch bundesweit als Kapazität auf seinem Gebiet bekannt und anerkannt sei. Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung sei er besser als jeder niedergelassene Arzt geeignet, diese Leistungen zu erbringen. Es ginge nicht an, das Wissen und Können des C den gesetzlich versicherten Patienten vorzuenthalten. Für die Ermächtigung des C bestehe daher ein Behandlungsbedarf.

K wendet sich an Sie, weil er noch freie Behandlungskapazitäten für gastroenterologische Leistungen in größerem Umfang hat und befürchtet, er werde wegen C, dessen Klinikum nur 5 Km von seiner Praxis entfernt liege, weitere Patienten verlieren. Neben ihm gebe es in P noch den Gastroenterologen L, 5 km von ihm und 6 km vom Universitätsklinikum entfernt, über dessen Auslastung ihm nichts bekannt sei. Die Kassenärztliche Vereinigung werde gegen den Beschluss des Berufungsausschusses keine Klage erheben.

K bittet um gutachterlicher Äußerungen zu folgenden Fragen:

1. Hat er überhaupt eine Anfechtungsbefugnis nach § 54 Abs. 1 SGG gegen die Entscheidung des Berufungsausschusses? Gehen Sie bitte auch kurz auf die Entwicklung der Rechtsprechung ein.
2. Ist die Entscheidung des Berufungsausschusses rechtswidrig?
3. Welche Möglichkeiten hätte der Berufungsausschuss, unter Berücksichtigung der Belange der niedergelassenen Ärzte eine Ermächtigung auszusprechen?
4. Kann eine rechtswidrige Ermächtigung die Rechte des K verletzen? Erläutern Sie bitte auch kurz die Begriffe „offensive“ und „defensive“ Konkurrentenklage.

§ 54 Abs. 1 SGG lautet:

Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts oder seine Abänderung sowie die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts beschwert zu sein.

Aufgabe 2

Erläutern sie die Veränderung des § 116b Abs. 2 SGB V und deren Bedeutung im System der vertragsärztlichen Versorgung, insbesondere auch im Hinblick auf den Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigung und die Bedarfsplanung.

Hilfsmittel: SGB V und Zulassungsverordnung für Ärzte (bzw. entsprechende Gesetzessammlungen Sozialrecht) zum Stand Dezember 2010.